

130030/EU XXVII.GP
Eingelangt am 09/02/23



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

HOHER VERTRETER
DER UNION FÜR
AUSSEN- UND
SICHERHEITSPOLITIK

Brüssel, den 11.4.2022
JOIN(2022) 25 final/3
DOWNGRADED ON 7.2.2023

2022/0121 (NLE)

Gemeinsamer Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über
restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit,
Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. Mit der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen¹, werden die im Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014² vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt, einschließlich des Einfrierens der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter natürlicher oder juristischer Personen, Einrichtungen und Organisationen oder mit ihnen verbundener natürlicher oder juristischer Personen, Einrichtungen und Organisationen.
2. Angesichts der humanitären Krise infolge der unbegründeten Invasion der Ukraine durch die Streitkräfte der Russischen Föderation hat der Rat am XX.XX.2022 den Beschluss (GASP) 2022/XXX³ angenommen, um in den Beschluss 2014/145/GASP des Rates eine Ausnahmeregelung für das Einfrieren von Vermögenswerten und das Verbot, diesen Personen, Einrichtungen und Organisationen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, aufzunehmen.
3. Die im Beschluss (GASP) 2022/XXX vorgesehenen Maßnahmen fallen in den Geltungsbereich des Vertrags, und für ihre Umsetzung sind Rechtsvorschriften auf Ebene der Union erforderlich, insbesondere um ihre einheitliche Anwendung durch die Wirtschaftsbeteiligten in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
4. Der Hohe Vertreter für Außen- und Sicherheitspolitik und die Kommission sollten daher eine entsprechende Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vorschlagen.

¹ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6.

² ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

³ [Bitte vollständigen Verweis einfügen]

Gemeinsamer Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2022/XXX des Rates vom XX.XX.2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen¹,

auf gemeinsamen Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen², werden bestimmte im Beschluss 2014/145/GASP des Rates³ vorgesehene Maßnahmen umgesetzt, einschließlich des Einfrierens der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter natürlicher oder juristischer Personen, Einrichtungen und Organisationen oder mit ihnen verbundener natürlicher oder juristischer Personen, Einrichtungen und Organisationen.
- (2) Angesichts der humanitären Krise infolge der unbegründeten Invasion der Ukraine durch die Streitkräfte der Russischen Föderation hat der Rat am XX.XX.2022 den Beschluss (GASP) 2022/XXX⁴ angenommen, um in den Beschluss 2014/145/GASP des Rates eine Ausnahmeregelung für das Einfrieren von Vermögenswerten und das Verbot, diesen Personen, Einrichtungen und Organisationen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, aufzunehmen.
- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates sollte daher entsprechend geändert werden —

¹ ABl. , , p. .

² Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6).

³ Beschluss 2014/145/GASP des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16).

⁴ [Bitte vollständigen Verweis einfügen]

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 2a

(1) Abweichend von Artikel 2 können die zuständigen Behörden unter ihnen geeignet erscheinenden allgemeinen oder besonderen Bedingungen die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen genehmigen, sofern die Bereitstellung dieser Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen für ausschließlich humanitäre Zwecke in der Ukraine erforderlich ist.

(2) Ergeht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Genehmigungsantrags keine ablehnende Entscheidung oder ein Auskunftsersuchen der zuständigen Behörde, so gilt die Genehmigung als erteilt.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über nach den Absätzen 1 und 2 erteilte Genehmigungen innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*